

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt. Der Oberbürgermeister. 99111 Erfurt

Fraktion SPD
Herr Mroß
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 1816/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verfahren Mehrbedarf
Sachkosten in der Jugendhilfe; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Mroß,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche konkreten Möglichkeiten basierend auf welchen Grundlagen existieren jeweils für die Träger aus allen Bereichen der Jugendhilfe, um einen Mehraufwand bei den Sach-, Energie- und Heizkosten anzuzeigen und gegebenenfalls erstattet zu bekommen?**

Anträge auf Förderung von Mehraufwendungen für Sach-, Energie- und Heizkosten können in allen Bereichen der Jugendhilfe gestellt werden. Grundlage für die Antragstellung aller Maßnahmen, die in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe (Kinder- und Jugendförderung, Familie und Hilfen zur Erziehung) enthalten sind, bildet die Förderrichtlinie der Stadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe –FRLJHEF-P-. Die Gewährung einer Sachkostenpauschale, wie sie derzeit im Kinder- und Jugendförderplan verankert ist, schließt eine diesbezügliche Antragstellung nicht aus, da der Jugendhilfeausschuss in begründeten Einzelfällen mit Beschluss eine Abweichung von dieser Richtlinie zulassen kann, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

- 2. Wie oft und aus welchen Bereichen der Jugendhilfe wurden in den letzten fünf Jahren Mehrbedarfe bei den Sachkosten bei der Stadtverwaltung angezeigt und wie oft wurden die bisherigen Anträge positiv oder negativ beschieden?**

Mehrbedarfe wurden zuletzt in den Jahren 2017 und 2020 durch jeweils einen Träger angezeigt, welche nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses positiv beschieden wurden. In den Jahren 2018, 2019 und 2021 erfolgte keine weitere Antragstellung.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. Wie gestaltet sich das verwaltungstechnische Verfahren, wenn ein Mehraufwand bei den Sachkosten von einem Träger angezeigt wird, und ist dieses Verfahren den Trägern bekannt?

Angezeigte Mehrbedarfe bei den Sachkosten im Bereich Kinder- und Jugendförderung werden durch den Jugendhilfeausschuss entschieden, alle anderen Anträge im Rahmen einer Angemessenheits- und Erforderlichkeitsprüfung sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Verwaltung. Das Jugendamt geht davon aus, dass allen Trägern diese Verfahren bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein